

Senatsverwaltung  
für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Zentrale Straßenverkehrsbehörde



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Columbiadamm 10, 12101 Berlin

Frau  
Gudrun Holtz  
Bernkasteler Straße 5/1  
13088 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

VI B 6-4 VB-221391-270

Frau Dammköhler

Tel. +49 30 902594-678

vera.dammkohler@senuvk.berlin.de

verkehrsmanagement@senuvk.berlin.de

(elektronische Zugangsöffnung gemäß §  
3a Absatz 1 VwVfG)

Dienstgebäude:

Tempelhofer Damm 45, 12101 Berlin

Bt. 6 Aufg. B

13. Dezember 2022

*21.12.22*

### **Indira-Gandhi-Straße - Weißenseer Weg in Berlin-Lichtenberg OT Alt-Hohenschönhausen**

Sehr geehrte Frau Holtz,

mit Schreiben vom 31.08.2022 haben Sie sich erneut an die Straßenverkehrsbehörde gewandt und die Einrichtung von Radverkehrsanlagen im Straßenzug Indira-Gandhi-Straße - Weißenseer Weg gefordert. Ihr Schreiben wird von mir als Nachfrage eingestuft. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihr Anliegen nach wie vor zeitnah nicht realisierbar ist.

#### **Begründung:**

Sie haben bereits mit Schreiben vom 07.07.2022 diese Verkehrsmaßnahmen bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt. Zu diesem Antrag wurde Ihnen per E-Mail am 11.07.2022 und am 25.07.2022 mitgeteilt, dass neben der vom Bezirk vorgesehenen Sanierung des bestehenden baulichen Radweges, welche sich aktuell in der Umsetzung befindet, parallel an einer anderen Lösung gearbeitet wird. Hierzu finden bereits Abstimmungen zu den laufenden Planungen statt.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Tempelhofer Damm 45, 12101 Berlin

Verkehrsanbindung: U 6 Paradenstraße

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

Auch wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h bereits angeordnet ist und die Umsetzung erst mit Umprogrammierung der betroffenen Lichtzeichenanlagen erfolgen kann. Voraussetzung für diese Umprogrammierungen sind auch technische Änderungen an den Bestands-Lichtzeichenanlagen, so dass der Umsetzungstermin von der Lieferung der benötigten Technik abhängig ist, worauf die Verwaltung keinen Einfluss hat. Der aktuelle Lieferstatus würde eine Realisierung der notwendigen Anpassungen an den Lichtzeichenanlagen bis Ende 2022 ermöglichen.

Ansichts der allen Verkehrsteilnehmenden obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung zu beachten, dürfen örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Die Straßenführung ist übersichtlich. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist nur bei einer besonderen Gefahrenlage vorgesehen, welche hier nicht ersichtlich ist. Der schlechte Zustand von Radverkehrsanlagen ist als Begründung nicht ausreichend, zumal hier durch die derzeitige Sanierung Abhilfe geschaffen wird.

Das ordnungswidrige Verhalten einzelner Verkehrsteilnehmenden ist auch mit weiteren beschränkenden Maßnahmen für den fließenden Verkehr leider nicht zu verhindern.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht besteht daher derzeit kein weiterer zwingender Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

In Vertretung



Jaehne